

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Juni 2016

Nummer 7

---

INHALT

Tag		Seite
8. 6. 2016	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer</b> . . . . .	110
	20500 (neu)	
8. 6. 2016	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes</b> . . . . .	114
	79200 02	
8. 6. 2016	<b>Gesetz zur weiteren Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes</b> . . . . .	115
	21011 10, 12000 03	
16. 6. 2016	<b>Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung</b> . . . . .	116
	72080	

---

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen**  
**der Freien Hansestadt Bremen,**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg,**  
**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,**  
**dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein**  
**über die Einrichtung und den Betrieb**  
**eines Rechen- und Dienstleistungszentrums**  
**zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien**  
**im Verbund der norddeutschen Küstenländer**

**Vom 8. Juni 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 16. März/6. April 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Juni 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
über die Einrichtung und den Betrieb  
eines Rechen- und Dienstleistungszentrums  
zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien  
im Verbund der norddeutschen Küstenländer**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senator der Behörde für Inneres und  
Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

und das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesange-  
legenheiten,

— im Folgenden Vertragspartner genannt —

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungs-  
mäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

### Präambel

In Anbetracht der mit der progressiven Verwendung digita-  
ler Medien verbundenen besonderen Herausforderungen für  
die Sicherheitsbehörden und dem damit einhergehenden tech-  
nischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Auf-  
wand sind die Vertragspartner der Überzeugung, dass die  
Schaffung neuer kooperativer Strukturen notwendig ist, um  
auch künftig Maßnahmen der Telekommunikationsüberwa-  
chung (TKÜ) durch die Polizeien im Verbund der norddeut-  
schen Küstenländer sowohl zum Zwecke der Verfolgung und  
Verhütung von Straftaten als auch zur Gefahrenabwehr er-  
folgreich durchführen zu können. Die Vertragspartner mani-  
festieren durch diesen Staatsvertrag die im Jahre 2011 be-  
gonnene technische Kooperation bei der Telekommunikati-  
onsüberwachung.

### Artikel 1

#### Einrichtung und Aufgaben eines gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums

(1) Die Vertragspartner richten ein gemeinsames Rechen-  
und Dienstleistungszentrum (RDZ) zur Durchführung der in  
den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Aufgaben als eigenstän-  
dige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Nieder-  
sachsen ein. Der Standort ist Hannover. Die Aufnahme des  
Wirkbetriebes soll mit Beginn des Jahres 2020 erfolgen. Die  
Vertragspartner wirken auf die Schaffung der notwendigen  
Grundlagen zur Einhaltung dieses Termins hin.

(2) Das RDZ führt für die Vertragspartner die technische  
Umsetzung strafprozessualer TKÜ-Maßnahmen durch. Weiter-  
hin unterstützt das RDZ die Vertragspartner bei der Erhebung  
und Verarbeitung von Inhalts-, Verkehrs- und Bestandsdaten,  
die im Zusammenhang mit der Durchführung strafprozessua-  
ler Maßnahmen erhoben werden dürfen, durch den Einsatz  
der im RDZ vorhandenen personellen und technischen Ressour-  
cen. Satz 1 und 2 gelten — soweit es das jeweilige Landesrecht  
des Vertragspartners erlaubt — für Maßnahmen zur Gefahren-  
abwehr entsprechend.

(3) Zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben  
gewährleistet das RDZ insbesondere den Betrieb der dafür er-  
forderlichen technischen Komponenten sowie die Adminis-  
tration der durchzuführenden Maßnahmen. Das RDZ befasst  
sich auch mit Grundsatzfragen sowie Forschung und Ent-  
wicklung in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben.

(4) Die zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 erforderli-  
chen technischen Komponenten und alle übrigen Einrichtun-  
gen und Bestandteile des RDZ stehen im Eigentum des Landes  
Niedersachsen.

(5) Einzelheiten der Einrichtung, der Funktion und des Be-  
triebs des RDZ zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 und 3  
ergeben sich aus dem Betriebskonzept. Das Betriebskonzept  
und dessen Änderungen beschließen die Leiterinnen oder Lei-  
ter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsver-  
waltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

### Artikel 2

#### Leistungskapazität

(1) Die Leistungskapazitäten der im RDZ vorzuhaltenden  
technischen Komponenten sind so zu bemessen, dass die Er-  
füllung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben aller  
Vertragspartner kontinuierlich gewährleistet ist.

(2) Ersuchte Überwachungsmaßnahmen dürfen nur bei  
Überlastung, technischer Unmöglichkeit oder Betriebsgefähr-  
dung abgelehnt werden. Im Konfliktfall entscheidet der Beirat  
des RDZ gemäß Artikel 8.

### Artikel 3

#### Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

(1) Das RDZ handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufga-  
ben für die Vertragspartner in Form der Auftragsdatenverar-  
beitung. Der Vertragspartner, der eine Maßnahme durch das  
RDZ vornehmen lässt, ist Auftraggeber. Das RDZ ist Auftrags-  
nehmer.

(2) Das RDZ ist an die Vorgaben und Weisungen des Ver-  
tragspartners gebunden. Dem RDZ steht bezüglich Anordnung,  
Durchführung und Löschung keine eigene Entscheidungskompe-  
tenz zu. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen des  
Gefahrenabwehrrechtes sowie die der Strafprozessord-  
nung bleiben unberührt.

(3) Für die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Durchfüh-  
rung der in Artikel 1 Absatz 2 beschriebenen Eingriffe ist der  
Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Er-  
hebung und Verarbeitung daraus gewonnener Daten als auch  
für die Löschung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich pri-  
vater Lebensgestaltung. Der Auftragnehmer hat bei der Durch-  
führung der Maßnahme das für den Auftraggeber geltende  
Datenschutzrecht anzuwenden.

(4) Die Auftragsdatenverarbeitung setzt den Abschluss bila-  
teraler Rahmenverträge zwischen Auftraggeber und Auftrags-  
nehmer voraus. Die Verträge werden jeweils von der Leitung  
der Landeskriminalämter abgeschlossen.

(5) Einzelheiten zum Datenschutz werden in einem Daten-  
schutzkonzept geregelt. Das Datenschutzkonzept und seine  
Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ  
mehrheitlich.

### Artikel 4

#### Informationssicherheit

(1) Für die Einrichtung des RDZ, seinen Betrieb und die  
Durchführung der auf Basis dieses Vertrages vorgesehenen  
Maßnahmen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Si-  
cherheit in der Informationstechnik seitens der Vertragspart-  
ner einzuhalten.

(2) Einzelheiten zur Informationssicherheit werden in ei-  
nem Konzept für Informationssicherheit geregelt. Das Konzept  
zur Informationssicherheit und seine Änderungen beschlie-  
ßen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

## Artikel 5

### Besetzung und Ausstattung des RDZ

(1) Das RDZ wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Bediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Einzelheiten werden in einem Personalkonzept geregelt. Das Personalkonzept und dessen Änderungen, insbesondere der Anzahl der Bediensteten, beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(2) Die Besetzung der Leitung und der Stellvertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat durch das Land Niedersachsen. Es ist Dienstherr.

(3) Das Land Niedersachsen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb des RDZ erforderlich sind. Artikel 6 Absatz 7 bleibt unberührt.

## Artikel 6

### Finanzierung, Kosten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den laufenden Betrieb des RDZ und die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 zu gewährleisten. Die Kosten für das RDZ werden von allen Vertragspartnern gemeinsam getragen. Hierbei handelt es sich um Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstige Sachkosten.

(2) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten trägt der jeweilige auftraggebende Vertragspartner.

(3) Die Leitung des RDZ legt für die Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Planung für die folgenden drei Haushaltsjahre (mit Angabe der Ist-Daten der letzten zwei abgeschlossenen Jahre sowie den Plandaten des laufenden Jahres) vor, die einen Kosten- und Erlösplan, einen Investitions- und Finanzplan sowie eine Übersicht über die Planstellen und Stellen umfasst. Die näheren Einzelheiten regelt das Betriebskonzept.

(4) Für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten des RDZ wird eine Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro festgesetzt.

Die grundsätzliche Entscheidung über spätere Folgebeschaffungen neuer TKÜ-Anlagen treffen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(5) Über das Budget für die jährlichen Investitionen entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich.

(6) Die Finanzmittel nach Absatz 4 und 5 (Investitionen) werden auf die Vertragspartner entsprechend dem auf den Nordverbund angepassten „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils für das Jahr der Leistungserbringung aktuellen Fassung umgelegt.

(7) Über das Budget für die jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich. Für die Abrechnung wird ein einheitliches Berechnungsmodell angewandt. Zur Sicherung der finanziellen Grundversorgung des RDZ werden 30 % dieser Kosten als Grundbetrag anteilsgleich von den Vertragspartnern getragen. 70 % dieser Kosten werden anteilig nach der Anzahl der von dem Vertragspartner in Auftrag gegebenen TKÜ-Maßnahmen durch den jeweiligen Auftraggeber getragen. Berechnungsmaßstab hierfür ist der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre. Zunächst ergibt sich dieser aus den Jahren 2007–2011. Ab dem Jahr, in dem sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, wird für die

Berechnung des Fünfjahresdurchschnitts fortlaufend das älteste Jahr durch das aktuellste Jahr ersetzt.

(8) Die Bezahlung beauftragter Leistungen erfolgt zentral durch das Land Niedersachsen. Investitionsmittel sowie die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten können vom Land Niedersachsen gegenüber den Vertragspartnern fortlaufend abgerechnet werden, eine vorübergehende Vorauslagung ist zulässig. Die Betriebs- und Personalkosten werden halbjährlich, spätestens zum 1. April und 1. Oktober, gegenüber den Vertragspartnern abgerechnet. Die jeweiligen Rechnungen werden mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

(9) Die in den beteiligten Ländern anfallenden Kosten für die Anbindungs- und Auswertekomponenten sowie die Einrichtung und Nutzung der Datenverbindung trägt jeder Vertragspartner selbst.

## Artikel 7

### Haftung

(1) Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen für ihnen durch Bedienstete des RDZ verursachte Schäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Die Haftung unter den Vertragspartnern für ihnen durch Bedienstete der anderen Vertragspartner zugefügte Schäden ist ausgeschlossen, solange die Schädigungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind.

(3) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

## Artikel 8

### Beirat des RDZ

(1) Die Leitungen der Landeskriminalämter der Vertragspartner bilden den Beirat. Diesem obliegen die Bereinigung von Konflikten bei der Ausführung dieses Vertrages und die Entscheidung in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mehrheitlich.

(2) Bei Planungen zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur Telekommunikationsüberwachung sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner rechtzeitig zu beteiligen. Entsprechende Beschlüsse des Beirates, die Auswirkungen auf Datenschutz und Datensicherheit haben, sind den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner zu übersenden.

## Artikel 9

### Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das RDZ obliegt den Vertragspartnern zusammen. Aufsichtsbehörde ist das Landeskriminalamt Niedersachsen. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die Mitglieder des Beirats kurzfristig zu unterrichten.

## Artikel 10

### Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner, mit Ausnahme des Landes Niedersachsen, durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Er kann durch das Land Niedersachsen durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht allerdings nur dann, wenn für den kündigenden Vertragspartner ein Festhalten am Staatsvertrag unzumutbar oder der Zweck des Staatsvertrages gefährdet ist, es sei denn, der kündigende Partner hat diesen Umstand selbst herbeigeführt oder zu vertreten.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht den Bestand des Vertrages im Übrigen. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen.

(4) Eine Rückerstattung bislang geleisteter Zahlungen ist im Kündigungsfalle ausgeschlossen.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation durch alle Vertragspartner.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den Vertragspartnern beim Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind. Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den übrigen Vertragspartnern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Ulrich M ä u r e r                      17. 3. 2016

Der Senator für Inneres

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

G r o t e                                      6. 4. 2016

Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Lorenz C a f f i e r                      18. 3. 2016

Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Niedersachsen:

Boris P i s t o r i u s                      16. 3. 2016

Der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein:

S. S t u d t                                      18. 3. 2016

Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

**Vom 8. Juni 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 26 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild zu bestimmen sowie

2. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen.

<sup>2</sup>Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt ge-

machten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten. <sup>3</sup>Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die besonderen Jagdzeiten für Vogelschutzgebiete nach Satz 1 Nr. 1 in einzelnen Jagdbezirken

1. jeweils für die erste oder die zweite Monatshälfte aufheben oder

2. für zwei von ihr dort gebildete Teilräume mit einer Größe von jeweils mindestens 100 Hektar in der Weise aufheben, dass in einem der Teilräume jeweils in der ersten und in dem anderen der Teilräume jeweils in der zweiten Monatshälfte gejagt werden darf.“

2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Wildhege“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Artenschutzes“ werden ein Komma und die Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Juni 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**G e s e t z**  
**zur weiteren Änderung des Gesetzes**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**  
**und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

**Vom 8. Juni 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 5 und 6 werden gestrichen.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Juni 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Verordnung  
zur Änderung  
der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung**

**Vom 16. Juni 2016**

Aufgrund

des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 103), und

des § 3 Abs. 4 NTVergG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 a Abs. 1 Halbsatz 1 der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 10. September 2015 (Nds. GVBl. S. 184), wird das Datum „1. Juli 2016“ durch das Datum „1. Juli 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den 16. Juni 2016

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

L i e s

Minister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**